

# Kommunale Freie Wähler Lahr e.V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

#### **Kommunale Freie Wähler Lahr e.V.**

Er hat seinen Sitz in Lahr. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 631 des Amtsgerichts Lahr eingetragen.

Er ist ein Ortsverband im Sinne des §8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wähler Baden-Württemberg e.V.

### §2 Zweck

Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen in Lahr. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene.

Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung, sowie den Zielen der Freien Wähler Baden-Württemberg e.V. bekennt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:

- a) wer gegen die Vereinsbeschlüsse und/oder gegen seine Ziele grob verstoßen hat.
- b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung die bzw. den Betroffenen – soweit tunlich – zu hören hat.

#### §4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

#### §6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, den jeweiligen Freien Wähler – Gemeinde- und Kreisräten der Stadt Lahr, den Stadtteilvertreter und dem Rechner.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.

#### §7 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.

Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit

Wahl des Vorstandes

Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzend oder ein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorzusitzenden oder einen Stellvertreter.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## §8 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in §9 dieser Satzung in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.

Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren statt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anders bestimmt.

## §9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Soweit der Ortsverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, können in einem Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraumes, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden kommunalen Organs stattfinden muss, in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wurden.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

Bei der Festlegung dieser Reihenfolge wird über den gesamten Wahlvorschlag abgestimmt.

## §10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §11 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten, gefasst werden.

Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

## §12 Auflösung

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft